

Digitale Semesterapparate werden melde- und kostenpflichtig

Vorabinformation der Universitätsbibliothek und des CMS für Lehrende (Juli 2016)

Ab dem Wintersemester kommen erhebliche Beeinträchtigungen und Kosten für Studium und Lehre auf die Hochschulen zu. **Verlinken** Sie Semesterliteratur auf die in **PRIMUS** gefundenen digitalen Quellen – das befreit Sie von weiterführenden Problemen (Einzelmeldung, Kosten, Rechtsfragen). Gleichen Sie bitte Ihre Materialien mit den anstehenden neuen Regelungen ab.

Hintergrund

In einem Entwurf für einen Rahmenvertrag der Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT) vom Juni 2016 wird die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus §52a UrhG für digitale Semesterapparate neu geregelt. Dies geschieht wegen der Forderung der VG WORT, die Nutzung von geschützten Schriftwerken *einzel*n zu melden und abzurechnen. Die Fortsetzung der bisherigen Pauschalvergütung wurde – anders als von der VG Bild-Kunst – abgelehnt. Die Neuregelung bezieht sich nur auf *Schriftwerke* und soll trotz zahlreicher Unklarheiten bereits zum 1.1.2017 in Kraft treten. Sie greift tief in die bisherige Praxis der digitalen Unterstützung von Lehre und Studium ein.

★ *Bitte richten Sie sich bei Ihrer Planung für das Wintersemester schon jetzt auf die kommenden Veränderungen ein, die Lehrende und Studierende gleichermaßen treffen werden.*

Was muss jetzt schon beachtet werden?

Rechtlich zulässig sind für Schriftwerke nach dem Urheberrecht (§ 52a, sog. Wissenschaftsschranke) in Verbindung mit gerichtlichen Festlegungen (BGH und OLG):

- Auszüge: bis zu 12% der Seiten eines Werks pro Lehrveranstaltung (jedoch höchstens 100 S.)
- vollständig: Werke geringen Umfangs (unter 26 Seiten)
- vollständig: Beiträge aus Zeitschriften/Zeitungen

Frei nutzbar sind Werke, die vor 1921 erschienen sind, und Open-Access-Publikationen, falls eine entsprechende Open-Access-Lizenz aus den Werken explizit ersichtlich wird.

★ *Recherchieren Sie in **PRIMUS** (primus.uib-berlin.de) und verlinken Sie auf die digitalen Angebote der UB, möglichst die DOI-Links der Verlage. Verlinkungen sind im gesamten HU-Netz gültig, und alle Vergütungsansprüche nach § 52a sind ohne Seitenbeschränkungen abgegolten.*

Was soll in Zukunft gemeldet werden?

Es ist zu erwarten, dass die VG WORT die Einzelmeldung, auch ausländischer Werke, ab dem 1.1.2017 – und damit für das Wintersemester – durchsetzt, sogar mit einem Prüfrecht:

- Werke mit ISBN: ISBN, Anzahl der verwendeten Seiten, Anzahl der Teilnehmer/innen
- Werke ohne ISBN: Anzahl der verwendeten Seiten, Anzahl der Teilnehmer/innen

Aus den gemeldeten Werten erstellt die VG WORT nach Ende des Semesters eine Rechnung an die Hochschule bzw. Institute nach der Formel: „Seiten x TN-Zahl x 0,8 Cent“.

★ *Verlinken Sie die in **PRIMUS** nachgewiesenen Inhalte: Diese stehen über Campuslizenzen zur Verfügung, werden nicht gemeldet und würden bei Einstellen einer Datei in den Semesterapparat doppelt bezahlt. Zudem soll laut Vertragsentwurf von VG WORT und KMK bei Vorliegen eines digitalen Verlagsangebots das Verbreiten eines eigenen Digitalisats nicht mehr zulässig sein.*

★ *Führen Sie vorsorglich eine Liste zu anderen meldepflichtigen Werken (ISBN, Anzahl der Seiten und Teilnehmer/innen). Prüfen Sie, ob Sie ein dann kostenpflichtiges Digitalisat bereitstellen oder ein **PRIMUS**-Link auf die bibliographischen Angaben der gedruckten Ressourcen genügt.*

Wie geht es weiter?

Derzeit sind für die Hochschulen Verfahrensabläufe, Kostenumfang und Kostenübernahme noch ungeklärt. Das Meldeformular der VG Wort steht noch nicht bereit. Die KMK hat weitere Informationen für September angekündigt. Das erforderliche System von Recherche, Meldung und Abrechnung muss auch an der HU noch aufgebaut werden. Bezüglich der Kosten wird sich die LKRP an die Senatsverwaltung wenden. Zusätzlich werden wir klären, wie mit früher bereitgestelltem Material (z.B. alte Moodle-Kurse) rechtssicher und kostenneutral zu verfahren ist. Dies ist vorab eine Information für Ihre Semesterplanung. Wir werden Sie weiter informieren.

★ *Weiterführende Informationen: <https://hu.berlin/meldepflicht52a>*